

## Hinweise für Betreiber von Heizöltanks

Das Auslaufen von Heizöl ruft massive Schäden an Gebäuden, Boden und Gewässer hervor. Der Gesetzgeber versucht daher, möglichen Schäden durch die Verpflichtung zur Vornahme verschiedener Sicherheitsvorkehrungen, z.B. durch regelmäßige Überprüfungen, entgegenzusteuern.

Inwiefern Ihre Anlage von gesetzlichen Pflichten betroffen ist, können Sie den nachstehenden Tabellen entnehmen:

- Lage **im Wasserschutzgebiet** (ausgenommen der Wasserschutzgebietszone IIIb)

Art des Heizöltanks	Volumen	Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung u. Reinigung durch <b>Fachbetrieb</b>	Anzeigepflicht (Formular unter <a href="http://www.landkreis-regensburg.de">www.landkreis-regensburg.de</a> abrufbar)	Prüfung durch Sachverständige
Unterirdisch	unerheblich	Ja	Ja	Ja, alle 2,5 Jahre
Oberirdisch	bis 1.000 l	Nein	Ja	Nein
Oberirdisch	mehr als 1.000 l	Ja	Ja	Ja, alle 5 Jahre

- Lage **außerhalb eines Wasserschutzgebiets** (+ Wasserschutzgebietszone IIIb)

Art des Heizöltanks	Volumen	Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung u. Reinigung durch <b>Fachbetrieb</b>	Anzeigepflicht (Formular unter <a href="http://www.landkreis-regensburg.de">www.landkreis-regensburg.de</a> abrufbar)	Prüfung durch Sachverständige
Unterirdisch	unerheblich	Ja	Ja	Ja, alle 5 Jahre
Oberirdisch	bis 1.000 l	Nein	Nein	Nein
Oberirdisch	mehr als 1.000 l bis 10.000 l	Ja	Ja	Nein
Oberirdisch	mehr als 10.000 l	Ja	Ja	Ja, alle 5 Jahre

Sie müssen **prüfungspflichtige** Heizöltanks sowie Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet **vor Inbetriebnahme** durch einen anerkannten **Sachverständigen** überprüfen lassen. Bestehende Heizöltanks in Überschwemmungsgebieten müssen den dort vorhandenen Anforderungen („hochwassersicher“) entsprechen.

Ergänzend weisen wir Sie darauf hin, dass

- Sie selbst für eine **fristgerechte** Prüfung verantwortlich sind und eine Überprüfung immer durch einen **anerkannten Sachverständigen** für die Anlagenprüfung erfolgen muss (anderenfalls entfällt eventuell der Versicherungsschutz von Ihrer privaten Versicherung),
- Sie die **Prüfbescheinigungen** dem Landratsamt vorlegen müssen,
- **vor** dem Ausbau eines Heizöltanks ein anerkannter Sachverständiger die Stilllegung begutachten und bescheinigen muss (sog. **Stilllegungsbescheinigung**, die ebenfalls dem Landratsamt vorgelegt werden muss).

Bei Rückfragen wenden Sie sich jederzeit gerne an Ihr Landratsamt, Sachgebiet S 31 – Wasserrecht, Frau Dietl, Tel. 0941/4009-374, [wasserrecht@lra-regensburg.de](mailto:wasserrecht@lra-regensburg.de)

Formulare u. weitere Infos siehe:

[www.landkreis-regensburg.de/Natur + Umwelt/Wasserschutzgebiete/Heizöllagerung](http://www.landkreis-regensburg.de/Natur+Umwelt/Wasserschutzgebiete/Heizöllagerung)